



Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Per Mail: gever@blw.admin.ch

Bern, 19. Dezember 2024

**Änderung des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (Umsetzung Motion 22.4253
WAK-S «Entkopplung des bäuerlichen Bodenrechts von der AP22+»)
Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur Änderung des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht BGGB Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung. In unserer Stellungnahme äussern wir uns nur zu den Bestimmungen, welche die kommunale Ebene betreffen, namentlich den Änderungen bezüglich Stärkung der Selbstbewirtschaftenden gegenüber Anliegen des Hochwasserschutzes, der Revitalisierung, des Baus von Ausgleichs- und Pumpspeicherbecken sowie des Natur- oder Heimatschutzes.

Allgemeine Einschätzung

Im Rahmen der Revision des Gewässerschutzgesetzes GSchG wurde im Jahr 2011 der bewilligungsfreie Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken für Projekte des Hochwasserschutzes, der Revitalisierung von Gewässern, des Baus von Ausgleichs- und Pumpspeicherbecken bei Wasserkraftwerken sowie des Realersatzes für diese Bedürfnisse eingeführt (Art. 62 Bst. h BGGB). Städte können somit heute Land für Realersatz im Voraus erwerben. Realersatz anbieten zu können ist für die Umsetzung von Hochwasserschutzmassnahmen sehr wichtig. Nun soll der Erwerb durch Gemeinden und Städte für Realersatz für Hochwasserschutzprojekte-Massnahmen erschwert werden, indem dieser Erwerb künftig eine Bewilligung erfordert, was bin anhin nicht der Fall war.

Weder im Auftrag zur Revision des BGGB noch in den Vernehmlassungsunterlagen ist eine Begründung für die einseitige Revision zu finden. Gemäss erläuterndem Bericht soll der Grundsatz der Selbstbewirtschaftung verhindern, dass für die Landwirtschaft wertvolles Kulturland in die Hände von Spekulanten gelangt. Der Städteverband unterstreicht, dass Städte und Gemeinden keine Spekulanten sind. Eine Verschärfung zu Lasten der öffentlichen Interessen – Hochwasser- und Naturschutz – ist aus Sicht des Städteverbands nicht angezeigt.

Die vorgesehene Änderung von Art. 64 Abs. 1 Bst. d und e BGGB hätte zur Folge, dass bei fehlender Selbstbewirtschaftung die Erwerbsbewilligung nur noch für Flächen, die in einer Schutzzone nach Art.



17 RPG oder im Perimeter eines Objekts von nationaler Bedeutung gemäss NHG liegen, erteilt werden kann. Diese Änderung würde die kommunalen Möglichkeiten im Bereich des Naturschutzes einschränken, denn es gibt auch Naturschutzobjekte von regionaler und lokaler Bedeutung, für deren Schutz und Unterhalt gewisse Kantone, die gemäss Art. 18b Abs. 1 NHG zuständig sind, diese Zuständigkeit den Gemeinden übergeben.

Anträge betreffend Art 62 und Art. 64

Die in Art. 62 Bst. h und Art. 64 Abs. 1 Bst. d und e vorgesehenen Änderungen liegen aus Sicht des Städteverbands weder im Interesse der kommunalen Ebene noch des Hochwasser- oder des Naturschutzes. Die vorgeschlagenen Änderungen erschweren und verteuern die Erfüllung dieser wichtigen öffentlichen Aufgaben zusätzlich. Der Städteverband lehnt die verschlagenen Änderungen der oben erwähnten Artikel ab.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Anders Stokholm
Stadtpräsident Frauenfeld

Direktor

Martin Flügel

Kopie: Schweizerischer Gemeindeverband